

# RS Vfgh 2005/1/31 B19/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2005

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags auf Grund der Einkommensverhältnisse der Antragstellerin

## Rechtssatz

Aus dem vorgelegten Vermögensbekenntnis ergibt sich, dass die Antragstellerin ein Einkommen iHv monatlich 1.278,86 € (netto) bezieht. Sie ist Eigentümerin einer Liegenschaft und eines PKW und verfügt über einen Bausparvertrag sowie eine Lebensversicherung. Sie ist geschieden und hat keine Unterhaltspflichten oder Schulden.

## Entscheidungstexte

- B 19/05

Entscheidungstext VfGH Beschluss 31.01.2005 B 19/05

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B19.2005

## Dokumentnummer

JFR\_09949869\_05B00019\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>